Richtlinien

zur Berechnung und Festsetzung des Krippenbeitrages für den Besuch einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Hatten

1. Für die Inanspruchnahme einer kommunalen Kindertagesstätte wird aufgrund der Kindertagesstättenordung der Gemeinde Hatten ein Beitrag gem. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) erhoben.

Der Beitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und ist gestaffelt.

- 2. Eine Ermäßigung des Krippenbeitrages erfolgt aufgrund eines Antrages nach den folgenden Richtlinien. Die Ermäßigung des Krippenbeitrages ist abhängig von der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht und vom Einkommen der Einkommensgemeinschaft, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird. Das Einkommen aller Personen der Einkommensgemeinschaft ist nachzuweisen und wird bei der Beitragsfestsetzung berücksichtigt.
- 2.1 Zur Einkommensgemeinschaft gehören das in der Kindertagesstätte betreute Kind und folgende Personen:
 - die Eltern bzw. ein Elternteil, wenn es mit dem Kind in einem Haushalt lebt,
 - die Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, soweit sie/er gleichzeitig Elternteil ist,
 - Stiefeltern,
 - andere Personen, die überwiegend von den Eltern/dem Elternteil oder dem Kind unterhalten werden.
- 2.2 Als Nachweis des Einkommens wird der aktuellste Lohn- oder Einkommensteuerbescheid oder eine zeitnahe Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes oder eines Steuerberaters zugrunde gelegt. Berücksichtigt wird die <u>Summe der Einkünfte</u> im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz. Eine Lohnsteuerbescheinigung wird ebenfalls als Nachweis anerkannt. Die Werbungskosten werden mit einer Pauschale nach § 9a Einkommensteuergesetz berücksichtigt, soweit keine höheren Kosten nachgewiesen werden.

Sind in der Einkommensteuererklärung Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld etc.) aufgeführt, sind diese ebenfalls nachzuweisen.

2.3 Antragsteller, die nicht zur Lohn- oder Einkommensteuer veranlagt werden, müssen ebenfalls Angaben über das Einkommen machen.

Empfänger von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld haben einen entsprechenden Leistungsbescheid vorzulegen.

Über den Erhalt von Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld ist eine Bescheinigung der Krankenkasse vorzulegen.

- 2.4 Hat sich das Einkommen im lfd. Kindertagesstättenjahr um mehr als 20 % gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr verändert, sind die Verdienstnachweise von 3 Monaten vorzulegen. Das Jahreseinkommen wird dann hochgerechnet und zunächst nur vorläufig festgesetzt. Eine endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides des betreffenden Jahres, der – sobald er vorliegt – nachzureichen ist.
- 2.5 Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld und Geldeswert.

Nicht berücksichtigt werden:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II)
- Leistungen nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Wohngeld
- zweckgebundene Sonderleistungen, wie Pflegegeld, festgelegte vermögenswirksame Leistungen, Elterngeld, Unterhalt.
- 2.6 Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen (für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten, für eheliche oder nichteheliche Kinder, für Kinder in Pflege/Heimen oder Berufsausbildung außerhalb des Elternhauses usw.) können in Höhe der tatsächlichen nachgewiesenen Zahlungen abgesetzt werden.
- 2.7 Bei Einkünften aus mehreren Einkommensarten wird nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt. Verluste (z.B. aus Vermietung und Verpachtung) werden nicht abgezogen.
- 2.8 Bei Beamten werden 10 % der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit pauschal zu der Summe der Einkünfte hinzugerechnet.
- 3. Festsetzung des Krippenbeitrages

Der Krippenbeitrag richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Kinder die im Haushalt leben und für die ein Kindergeldanspruch besteht.

Es werden auch Kinder berücksichtigt, die nicht im Haushalt leben, sofern für diese Kinder Unterhalt gezahlt wird. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

3.1 Regelbeitrag

Bei einer Regelbetreuung (4 Stunden – 8:00 bis 12:00 Uhr) ergibt sich folgender

Grundbeitrag bei 1 Kind 158,00 € monatlich Grundbeitrag bei 2 Kindern 150,00 € monatlich Grundbeitrag bei 3 Kindern 142,00 € monatlich.

Bei jedem weiteren Kind werden zusätzlich 8,00 € abgezogen.

Darüber hinaus kann der Beitrag aufgrund eines Ermäßigungsantrages und bei Vorlage entsprechender Einkommensnachweise wie folgt reduziert werden:

- bei Einkünften unter 40.000 € auf 142,00 € monatlich bei 1 Kind
- bei Einkünften unter 30.000 € auf 117,00 € monatlich bei 1 Kind
- bei Einkünften unter 20.000 € auf 92,00 € monatlich bei 1 Kind.

Entsprechend der Anzahl der Kinder erfolgt wie beim Grundbeitrag ein weiterer Abzug pro Kind.

In dem Monat, in dem das Krippenkind in der Kindertagesstätte eingewöhnt wird, wird grundsätzlich nur der Regelbeitrag erhoben.

3.2 Beitrag für den Früh- und Spätdienst

Für den Früh- und Spätdienst (1/2 Std. vor und/oder nach der Betreuungs-zeit) sind jeweils 12,5 % des Regelbeitrages (siehe 3.1) zu entrichten. Der Beitrag wird grundsätzlich auf volle Euro gerundet.

3.3 Beitrag für die verlängerte Betreuungszeit und die Ganztagsbetreuung

Bei einer verlängerten Betreuungszeit (12:00 bis 13:00 Uhr) oder einer Ganztagsbetreuung (Betreuungszeit bis 15.00 Uhr und länger) setzen sich die Beiträge wie folgt zusammen:

8:00 bis 12:00 Uhr
Regelbeitrag (siehe 3.1)
12:00 bis 17:00 Uhr
auf die Betreuungszeit umgerechneter Regelbeitrag
(siehe 3.1)

4. Bei Geschwistern, die gleichzeitig die Krippe besuchen, wird der Beitrag um 40 % für das zweite und 60 % für jedes weitere Kind reduziert. Besucht ein Geschwisterkind den Kindergarten und ist vom Beitrag befreit, wird keine Geschwisterermäßigung für das weitere Kind berücksichtigt.

Besucht ein Geschwisterkind eine andere Krippe in der Gemeinde Hatten, wird der Krippenbeitrag bei Vorlage eines Nachweises dieser Kindertagesstätte ebenfalls um 40 % bzw. 60 % reduziert.

- 5. In den Fällen, in denen die Beitragserhebung zu einer erheblichen Härte führen würde, entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Höhe des Krippenbeitrages.
- 6. Eine Ermäßigung erfolgt ab dem Beginn des auf den Antragseingang folgenden Monats. Der Antrag gilt für das Kindertagesstättenjahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des darauf folgenden Jahres) bzw. den Zeitraum des tatsächlichen Kindertagesstättenbesuches ab Antragstellung. Bei Aufnahme eines Kindes im laufenden Jahr oder bei vorzeitigem Ausscheiden beginnt bzw. endet die Einräumung des herabgesetzten Krippenbeitrages mit diesem Zeitpunkt.
- 7. Der Krippenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn
 - sich das bereinigende Einkommen um 20 % verändert,
 - sich das Einkommen durch Zu- oder Abgang von Personen (z. B. Geburt eines Kindes) verändert,
 - auf Antrag des Beitragspflichtigen.
- 8. Veränderungen sind der Gemeinde Hatten von den Beitragspflichtigen unaufgefordert innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen. Veränderungen werden vom 01. des auf die Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt.
- 9. Wenn trotz Aufforderung die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden, erfolgt keine Senkung des Krippenbeitrages.
- 10. Die Ermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres. Zum folgenden Kindertagesstättenjahr ist das Einkommen erneut nachzuweisen.

Werden trotz wiederholter Aufforderung mit Fristsetzung keine entsprechenden Nachweise vorgelegt, wird im Monat nach Ablauf der Frist der Höchstbeitrag festgesetzt.

11. Die Richtlinien treten ab dem **01.08.2019** in Kraft.

Kirchhatten, den 21.02.2019

Dr. Christian Pundt Bürgermeister